

Begründung der Verordnung zur Änderung der Verordnung des Sozialministeriums zur Eindämmung von Übertragungen des Virus SARS-CoV-2 (Coronavirus) bei Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit (Corona-Verordnung Angebote Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit – CoronaVO KJA/JSA)

Zu Artikel 1:

Aufgrund des Neuerlasses der Corona-Verordnung vom 15. September 2021 ergeben sich in der CoronaVO KJA/JSA fehlerhafte Verweise auf die CoronaVO. Aus Gründen der Rechtsklarheit und um Rechtsunsicherheiten beim Normadressaten auszuschließen, bedarf es deshalb an mehreren Stellen redaktioneller Anpassungen.

Die redaktionellen Anpassungen betreffen:

1. In § 1 Absatz 1 die Ermächtigungsgrundlage nach CoronaVO,
2. In § 3 Absatz 1 Satz 2 die Anwendung der Regelungen für Beherbergungsbetriebe während eines Angebots.
3. In § 4 Absatz 3 Nummer 2 die Anwendung der Regelungen für Testnachweise bei der Notbetreuung in unterrichtsfreien Zeiten,
4. In § 6 Absatz 3:
 - a) Satz 1 die Anerkennung von Testnachweisen während eines Angebots,
 - b) In Satz 2 die Anerkennung von Schülersausweisen oder entsprechenden Dokumenten während eines Angebots,
 - c) In Satz 3 die Gültigkeitsdauer von Bescheinigungen über negativen Antigen-schnelltest.

Die Änderungsverordnung nimmt diese Anpassungen vor.

Zu Artikel 2:

Die Verordnung tritt am Tag nach Ihrer Verkündung in Kraft.